

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire<br>ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires |
| <b>Herausgeber:</b> | Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  |
| <b>Band:</b>        | 93 (1951)   |
| <b>Heft:</b>        | 4   |
| <b>Rubrik:</b>      | Verschiedenes   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VERSCHIEDENES

### Internationale Standardisierung der Diagnose auf Rinderabortus Bang

Schon seit Jahren ist sowohl von Vertretern der Viehzucht wie des Handels der Wunsch geäußert worden, es möchte — besonders im Interesse des internationalen Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh — die Agglutinationsmethode für die Erkennung von Abortusinfektionen vereinheitlicht werden. Die Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände hat mehrmals dahinzielende Begehren gestellt. Das Anliegen ist an das Internationale Tierseuchenamt weitergeleitet worden, das sich in mehreren Sitzungen damit befaßt hat (vgl. „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“, 1950, Seite 473).

In der Instruktion des Eidgenössischen Veterinäramtes über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 20. April 1945 wurde in Ziffer 3 die Standardisierung der Agglutinationsmethode vorbehalten. Auf Grund der im Internationalen Tierseuchenamt in Paris gefaßten Resolutionen ist nunmehr in Verbindung mit den beteiligten Instituten eine Vereinheitlichung der Abortus-Bang Langsam-Agglutination erreicht worden. Die betreffende Instruktion datiert vom 1. Januar 1951 und ist in den „Mitteilungen des Veterinäramtes“ Nr. 3, veröffentlicht worden. Sie lautet:

#### Instruktion zur Vereinheitlichung der Abortus-Bang Langsam-Agglutination

1. Der Abortus-Bang Langsam-Test wird aus gut agglutinablen Bang-Stämmen hergestellt. Der Agglutinabilitätsindex des Testes (Höchstverdünnung des Standardserums aus Weybridge, bei welcher noch Agglutination festgestellt wird) soll zwischen  $1/800$  und  $1/1000$  liegen.
2. Zur Herstellung des Testes und zur Vorbereitung der Serum-Verdünnungsreihen ist 0,85%ige NaCl-Lösung mit 0,5%iger Karbolsäure zu verwenden. Damit der Test im Zeitpunkt der Verwendung keine lebensfähigen Keime mehr enthält, ist er vorher zu erwärmen (nicht über  $60^{\circ}\text{C}$ ) oder genügend lange aufzubewahren.
3. Die Züchtung der zur Herstellung von Abortus-Bang Langsam-Test verwendeten Bangbakterien erfolgt auf 2%igem Glukoseagar (Willems, Bull. O. I. E. XXXIII 1950, S. 279).
4. Die Dichte des Testes wird auf 0,7—0,8 Vol.-% eingestellt.
5. Zur Agglutinationsreaktion werden zunächst die Serumverdünnungen hergestellt, alsdann der Test zugefügt. Die Gesamtmenge pro Agglutinationsröhrchen soll  $1\text{ cm}^3$  betragen.
6. Die Agglutinationsröhrchen werden 14 bis 24 Stunden im Brutschrank bei  $37^{\circ}\text{C}$  und mindestens eine Stunde vor Ablesung bei Zimmertemperatur aufbewahrt.

7. Der Agglutinabilitätsindex der von den Untersuchungsinstituten hergestellten Teste wird vom Eidgenössischen Veterinäramt mittels Standardpräparaten von Weybridge stichprobenweise nachgeprüft.

Bern, den 1. Januar 1951. Eidgenössisches Veterinäramt.

Diese Bestimmungen gewährleisten eine Vereinheitlichung des Testes. Die vorerwähnte Instruktion vom 20. April 1945 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang erfährt daneben keine Änderungen.

*G. Flückiger.*

### Schweizerische Vereinigung für Tierzucht

Die Schweiz. Vereinigung für Tierzucht führte zusammen mit der Kommission für Rindviehzucht der OGG, dem bernischen Fleckviehzuchtverband und dem Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft in Bern eine große Tierzuchtagung durch.

Am Vormittag fand unter dem Vorsitz von Prof. Dr. E. Crasemann die Generalversammlung statt. An Stelle des zurückgetretenen Dir. A. Luisier, Châteauneuf, wurde Dir. W. Fontannaz, Orbe, in den Vorstand gewählt. Ferner ernannte die Versammlung Dr. C. Bertschinger, Oberwil-Pfäffikon und Alt-Verwalter H. Herzog, Münsterlingen, in Anerkennung der großen Verdienste um die Förderung der Rindviehzucht zu Ehrenmitgliedern. Dr. W. Engeler orientierte über die Tätigkeit der Europäischen Vereinigung für Tierzucht, der die Schweiz. Vereinigung für Tierzucht als Mitglied angehört. Die Schweiz ist in den einzelnen Studienkommissionen durch maßgebende Fachleute aus sämtlichen Zweigen der Haustierzucht und der Tierernährung vertreten. Diese internationale Vereinigung führt im Juli 1951 in Holland eine Studientagung über die Frage der Bestimmung des Erbwertes bei Vatertieren durch. Weitere Mitteilungen betrafen die Tierzucht an der Schweiz. Landwirtschaftlichen Ausstellung 1954 in Luzern, für die bereits Vorbereitungen getroffen worden sind. Die Schweiz. Vereinigung für Tierzucht wünscht von der Ausstellungsleitung noch eine Vervollständigung der Fachgruppen im Sektor Tierzucht sowie die Angliederung einer dokumentarischen Ausstellung, räumlich zusammengefaßt in einem Haus der Tierzucht.

In der anschließenden öffentlichen Versammlung sprach Ing. agr. E. Aegerter, Boltigen, über seine Eindrücke von einer Reise durch die Viehzuchtgebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der mit Lichtbild- und Filmvorführungen ergänzte Vortrag gab einen eindrucksvollen Begriff von der Größe, der wirtschaftlichen Macht und den landbau- und zootechnischen Problemen dieses Landes.

*W. Engeler, Zug.*

## Die Maul- und Klauenseuche in Mexiko

Im letzten Jahrgang unseres Archives (S. 404) haben wir einen kurzen Auszug aus der amerikanischen Veterinärliteratur über den Verlauf der Maul- und Klauenseuche in Mexiko gebracht. Als Fortsetzung möge eine Übersetzung aus dem November-Heft des Journal of the American Veterinary Medical Association, Nr. 884, dienen:

Alles ist ruhig an der mexikanischen Maul- und Klauenseuchefront. Mit Impfen wurde aufgehört, und die 17 Millionen empfänglicher Tiere in der Gefahrenzone werden regelmäßig untersucht. Die Tatsache, daß seit dem 23. Dezember 1949 kein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, hat zu neuer Hoffnung Anlaß gegeben, Mexiko werde bald von dieser Seuche befreit sein; aber von verantwortlicher Seite wird betont, daß es noch verfrüht sei, von dem Erreichten zu berichten.

Gegenwärtig wird jedes empfängliche Tier in der Ausrottungszone ungefähr monatlich einmal untersucht, nachdem alle, bis auf jene in einem Distrikt, bei welchen dreimalige Impfung zu genügen schien, viermal geimpft worden waren. Die dadurch erreichte Immunität ist nun im Abklingen begriffen und die Inspektionen bezwecken sofortige Entdeckung und Beseitigung eines Seuchenausbruchs. Bis im November des Jahres 1950 zeigten gegen 400 Tiere auf Maul- und Klauenseuche deutende Symptome, aber in allen Fällen ergab die Diagnose Klauengeschwüre und Panaritien, vesikuläre Stomatitis, hämorrhagische Septikämie oder andere Infektionen als Ursache. Mit der Umstellung von Impfung auf Untersuchung ergab sich eine große Personal- und Unkostenverminderung. Der während des Hauptverfahrens bis gegen 7000 zählende Mitarbeiterstab wurde auf ungefähr 3600 reduziert, wovon 1000 aus den Vereinigten Staaten. Der Kostenanteil der Vereinigten Staaten — notwendigerweise der Löwenanteil während der ganzen Dauer des Verfahrens — beläuft sich nicht mehr ganz auf 1 Million Dollar monatlich, während er früher mindestens 2 Millionen monatlich, manchmal sogar doppelt so viel betrug.

*Die Redaktion.*

## Tierärztliche Vereinigung für Fleischhygiene

### Frühjahrsversammlung

Umständehalber kann die Frühjahrsversammlung nicht, wie in der letzten Nummer des „Schweizer Archivs“ mitgeteilt worden ist, am 28. April stattfinden. Sie mußte auf Samstag, den 19. Mai, verschoben werden. Das Programm wird den Mitgliedern zugestellt werden. Diese sowie weitere Interessenten sind zu dieser Tagung freundlich eingeladen.

*Der Vorstand.*

## STANDESFRAGEN

### Mitteilung der Redaktion

Der Vorstand der GST und die Redaktion haben sich entschlossen, im „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ eine in zwangloser Folge erscheinende Spalte „Standesfragen“ zu schaffen. Der Grund dieser Neuerung liegt zunächst in der Beobachtung, daß die unseren Stand als Ganzes interessierenden Fragen, vor allem auch solche wirtschaftlicher und rechtlicher Art, an Bedeutung so gewonnen haben, daß ihre Erörterung, soweit tunlich, auch in unserer Fachzeitschrift angezeigt erscheint. Ein Blick in die Organe ausländischer tierärztlicher Gesellschaften, aber auch in Zeitschriften anderer schweizerischer Fachgesellschaften, wie z. B. diejenige der Apotheker, zeigt, daß dem nämlichen Bedürfnis auch anderwärts in ähnlicher Weise entsprochen wird.

Wir laden deshalb unsere Herren Kollegen, vor allem diejenigen der Praxis, aber auch die Vorstände der kantonalen Tierärzte-Gesellschaften ein, die neue Spalte im „Archiv“ zur Besprechung von Standesfragen, die von allgemeinem Interesse sind, rege zu benützen.

---

### Zur Stellung des Tierarztes in der Tierarzneimittel-Abgabe

Die Mitglieder der GST sind durch Rundschreiben des Verbandes Schweizer Tierarzneimittel-Grossisten (VTG) Ende Februar 51 unterrichtet worden über gewisse Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, die Stellung des praktizierenden Tierarztes in der Tierarzneimittel-Abgabe zu beeinträchtigen. Ein Erfolg dieser Bestrebungen würde sich notwendigerweise auch auf die praktische Bedeutung des tierärztlichen Dispensierrechtes auswirken.

Die Tierärzteschaft hat allen Anlaß, sich gegen die erwähnten Tendenzen zur Wehr zu setzen. Abgesehen von vielen anderen, zum Teil im genannten Rundschreiben erwähnten Umständen, ist auch darauf hinzuweisen, daß der zumeist eine sehr beschwerliche Praxis ausübende Tierarzt heute mehr denn je auf die bescheidenen Nebeneinnahmen aus dem Verkauf von Tierarzneimitteln angewiesen ist. Jede Beeinträchtigung der Stellung des Tierarztes würde unseren Stand wirtschaftlich gefährden und damit auch die fachmännische und individuelle Verarztung des schweizerischen Viehbestandes in Frage stellen.

Aus allen diesen Gründen hat der Vorstand der GST unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung 1951 mit dem VTG eine Vereinbarung getroffen, welche nach seiner Überzeugung geeignet ist, die derzeitige bewährte Ordnung auf dem Gebiete der Tierarzneimittel-Abgabe zu erhalten und zu festigen.

Auf Grund dieser Vereinbarung, die vom VTG provisorisch schon ab 1. April 1951 befolgt wird, werden die Mitglieder des genannten Verbandes alle eigenen pharmazeutischen Spezialitäten vom genannten Zeitpunkt an mit einer besonderen Marke („Spezialitäten-Marke“) versehen. Diese Marke trägt die Aufschrift: „Abgabe nur durch den Tierarzt — GST VTG; délivré par le vétérinaire — SSV AGV“<sup>1)</sup>.

Es bedarf wohl keiner langen Begründung, um festzustellen, daß die Verwendung dieser Spezialitätenmarke im Interesse der GST und insbesondere der praktizierenden Tierärzte ist. Der Vorstand der GST bittet deshalb die Herren Kollegen, bei ihren Medikamenteneinkäufen auf die Spezialitätenmarke zu achten und auch bei ihren Bezügen von Drogen und Chemikalien diejenigen Firmen zu berücksichtigen, deren pharmazeutische Spezialitäten die erwähnte Marke tragen.

Der Vorstand der GST.

## PERSONNELLES

### Tierärztliche Fachprüfungen Frühjahr 1951

**Zürich:** Baumann Werner, 1923, von Embd VS  
 Hotz Alois, 1924, von Baar ZG  
 Mißlin John, 1923, von Basel  
 Müller Arnold, 1924, von Gränichen AG  
 Sackmann Werner, 1927, von Basel  
 Wunderli Albert, 1923, von Maur ZH

**Bern:** Bouille Jean, 1924, von Muriaux BE  
 Broquet Charles, 1925, von Delsberg  
 Flückiger Ulrich, 1926, von Wynigen  
 Jacquier Claude, 1926, von Genf  
 Joye Gilbert, 1924, von Romont  
 Manetti Gigi, 1922, von Camignolo TI  
 Roth Frédéric, 1925, von Keßwil TG  
 Ruchti Rudolf, 1926, von Rapperswil BE  
 Rychener Ulrich, 1926, von Signau  
 Stähli Werner, 1926, von Schüpfen

\*

**Totentafel.** In Wädenswil starb am 5. April 1951 alt Tierarzt Rudolf Hottinger im Alter von 79 Jahren.

---

<sup>1)</sup> Erklärung der französischen Abkürzungen:

SSV = Société suisse des vétérinaires.

AGV = Association des grossistes suisses de produits vétérinaires.